

**Satzung vom XX.12.2019
zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 23. Dezember 2016
(nach dem Stand der 2. Änderung vom 13.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 92,81 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), XX.12.2019

H a a r m a n n
Bürgermeister